

# RS Lvwg 2019/12/2 VGW- 131/036/13954/2019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.12.2019

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

02.12.2019

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §57 Abs1

AVG §58 Abs3

AVG §18 Abs4

VwGVG §28 Abs1

## Rechtssatz

Die neuerliche Zustellung eines inhaltsgleichen, bereits an den Erstvertreter zugestellten Bescheides an einen neuen Rechtsvertreter muss als ein gesonderter Bescheid in dieser Verwaltungsangelegenheit angesehen werden. Es handelt sich nicht um die wiederholte und überflüssige Zustellung eines bereits erlassenen Bescheides, sondern um einen in einer schon bescheidmäßig abgeschlossenen Verwaltungssache neuerlichen (und somit gegen die materielle Rechtskraft des bereits erlassenen Bescheides verstoßenden) Bescheid.

## Schlagworte

Mandatsbescheid; Vorstellung; Bescheid; Bescheidbegriff; Zustellung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGW:2019:VGW.131.036.13954.2019

## Zuletzt aktualisiert am

20.01.2020

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)